



FINANZ- UND SPESENREGLEMENT

SCHAFFHAUSER TIERSCHUTZ

Version vom 03.05.2026
(V 2.1)



Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen.....	3
1. Zweck und Geltungsbereich	3
2. Verbindung zu anderen Reglementen.....	3
II. Abschnitt – Finanzkompetenzen des Vorstandes	3
3. Kompetenzen	3
4. Hohe Ausgaben.....	3
5. Verträge	3
6. Budgetüberschreitungen.....	4
7. Investitionen.....	4
7.1 Projekt Neubau Tierheim / Kompetenzzentrum	4
8. Bank- und Postgeschäfte	4
III. Abschnitt – Finanzkompetenzen der Geschäftsleitung	4
9. Budgetplanung.....	4
10. Kompetenzen	4
11. Hohe Ausgaben.....	4
12. Budgetüberschreitungen.....	4
13. Investitionen, Offerten.....	4
IV. Abschnitt – Spesen.....	5
14. Geltungsbereich	5
15. Fahrtkosten	5
16. Verpflegungskosten	5
17. Übernachtungen	5
18. Kosten für Veranstaltungen, Kurse oder Weiterbildung	5
19. Weitere Spesen	5
20. Spesenabrechnung.....	6
V. Abschnitt – Änderungen und Inkrafttreten.....	6
21. Änderungen und Information.....	6
22. Inkrafttreten	6

Der Vorstand des Schaffhauser Tierschutzes erlässt gestützt auf Artikel 8 der Statuten vom 01. April 2026 folgendes Reglement:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Finanz- und Spesenreglement beschreibt die finanziellen Richtlinien und Verfahren für den Vorstand des Schaffhauser Tierschutzes, die Mitarbeitenden des Tierheims & Tierpension Buchbrunnen sowie für Freiwillige. Ziel ist es, Transparenz, Verantwortlichkeit und Effizienz bei der Verwaltung der finanziellen Mittel sicherzustellen.

Die Geschäftsleitung des Schaffhauser Tierschutzes setzt sich aus dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Tierheimleiter/in sowie dem/der Stv. Tierheimleiter/in zusammen.

2. Verbindung zu anderen Reglementen

Die Belange des Personals aus arbeitsrechtlichen Verhältnissen und ehrenamtlichen Tätigkeiten ausserhalb des Vorstandes sind im *Personalreglement* geregelt. Die Betriebsabläufe und Aufgaben der Mitarbeitenden im Arbeitsalltag sind im *Betriebsreglement* bzw. den einzelnen Stellenbeschrieben und Pflichtenheften geregelt (Ablauforganisation; Zuständigkeit: Geschäftsführung). Die Aufbauorganisation (Organigramm / Hierarchien) wird durch den Vorstand unter Mitwirkung der Geschäftsführung festgelegt.

II. Abschnitt – Finanzkompetenzen des Vorstandes

3. Kompetenzen

Der Vorstand entscheidet über Ausgaben innerhalb der, von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgetpositionen. Der Vorstand hat die Kompetenz, in der Zeit zwischen Jahresbeginn und Mitgliederversammlung anteilmässige Ausgaben in der Höhe des Vorjahresbudgets zu tätigen.

4. Hohe Ausgaben

Ausgaben von mehr als 5'000 Franken sind vom Präsidium und einem weiteren zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

5. Verträge

Sämtliche Verträge sind vom Präsidium und einem weiteren zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Ausgenommen sind Arbeitsverträge gemäss dem Personalreglement, ausser den Arbeitsverträgen der Geschäftsführung und Tierheimleitung. Verträge mit einmaligen oder wiederkehrenden finanziellen Verpflichtungen von mehr als 5'000 Franken sind vom Gesamtvorstand zu genehmigen.

6. Budgetüberschreitungen

Der Vorstand hat die Kompetenz, nicht budgetierte Ausgaben bis zu 20'000 Franken zu genehmigen. Sofern die Ausgaben gegenfinanziert sind, ist der Saldo entscheidend.

7. Investitionen

Immobilienengeschäfte sowie grössere Investitionen von mehr als 20'000 Franken sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

7.1 Projekt Neubau Tierheim / Kompetenzzentrum

Für das Projekt Neubau Tierheim & Tierpension Buchbrunnen bewilligte die Mitgliederversammlung einen Gesamtkostenrahmen von 9'100'000 Franken. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung und entscheidet über Ausgaben innerhalb dieses Rahmens, unter dem Vorbehalt einer gesicherten Projektfinanzierung durch Dritte. Die operative Führung und Umsetzung erfolgt durch eine Projektgruppe. Diese handelt im Rahmen der vom Vorstand genehmigten Projektziele und des bewilligten Budgets. Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Finanzkompetenzen der Projektgruppe sind in einer separaten Kompetenzrichtlinie geregelt.

8. Bank- und Postgeschäfte

Grundsätzlich gilt «Unterschrift zu zweien» bei Bank- und Postgeschäften.

III. Abschnitt – Finanzkompetenzen der Geschäftsleitung

9. Budgetplanung

Für die Jahresplanung wird durch die Geschäftsleitung ein quartalsweises Budget sowie ein Investitionsplan erstellt, Termin zu Händen Vorstand bis Ende Oktober.

10. Kompetenzen

Die Geschäftsleitung entscheidet über die Ausgaben bis zu 5'000 Franken im Rahmen des Budgets selbst.

11. Hohe Ausgaben

Für Ausgaben von mehr als 5'000 Franken braucht es die Unterschrift des zuständigen Vorstandsmitgliedes.

12. Budgetüberschreitungen

Budgetüberschreitungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

13. Investitionen, Offerten

Bei der Umsetzung eines Projekts von mehr als 5'000 Franken, müssen jeweils drei Offerten eingeholt werden. Die Geschäftsleitung fällt den Entscheid der Auftragsvergabe gemeinsam mit dem zuständigen Vorstandsmitglied für das Tierheim und dem finanzverantwortlichen Vorstandsmitglied. Offerten über 20'000 Franken müssen dem Gesamtvorstand vorgelegt werden.

IV. Abschnitt – Spesen

14. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für Vorstandsmitglieder, Mitarbeitende sowie Freiwillige des Schaffhauser Tierschutzes.

15. Fahrtkosten

Für Fahrten und Reisen wird nach Möglichkeit der öffentliche Verkehr 2. Klasse benützt. Fahrten mit dem privaten Auto werden nur vergütet, wenn die Benutzung des öV unzumutbar ist (z.B. Tiertransport) oder wenn eine wesentliche Zeitersparnis resultiert. Die Kilometer-Entschädigung beträgt 70 Rappen und muss vom zuständigen Vorstandsmitglied bewilligt werden. Wird trotz geeignetem öV das eigene Fahrzeug benützt, werden nur die Kosten des öV 2. Klasse vergütet.

16. Verpflegungskosten

Sind Mitarbeitende oder Vorstandsmitglieder gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Einsatzplatzes zu verpflegen und ist die Verpflegung nicht in den Veranstaltungs- oder Kurskosten enthalten, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- Mittagessen: 25 Franken
- Ganzer Tag: 40 Franken

17. Übernachtungen

Sind Mitarbeitende oder Vorstandsmitglieder gezwungen, auswärts zu übernachten und sind die Übernachtungskosten nicht in den Veranstaltungs- oder Kurskosten enthalten, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- 120 Franken pro Nacht

18. Kosten für Veranstaltungen, Kurse oder Weiterbildung

Über die Teilnahme mit Kostenübernahme von Veranstaltungen und Kursen der Vorstandsmitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.

Über die Teilnahme während der Arbeitszeit sowie Kostenübernahme von Veranstaltungen, Kursen und Weiterbildung von Mitarbeitenden entscheidet die Geschäftsführung zusammen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied. Mitarbeitende sind verpflichtet ihre Bedürfnisse frühzeitig anzumelden.

19. Weitere Spesen

Weitere Spesen wie Parkgebühren, Telefongebühren, Benützung privater Einrichtungen können abgegolten werden, sofern sie vom zuständigen Vorstandsmitglied genehmigt werden.

20. Spesenabrechnung

Die anfallenden Spesen sind mit dem entsprechenden [Formular](#) monatlich abzurechnen. Die Spesen der Mitarbeitenden müssen der Geschäftsführung bzw. dem zuständigen Vorstandsmitglied vorgelegt und visiert werden.

Belege wie Quittungen, Kassenbons und Kreditkartenbelege sind als Originaldokumente beizulegen.

V. Abschnitt – Änderungen und Inkrafttreten

21. Änderungen und Information

Der Vorstand kann Änderungen dieses Reglements beschliessen.

Der Vorstand informiert transparent über das geltende Reglement in geeigneter Form.

Versionsverlauf

Version	Versionsdatum	Änderungen
1.0	13.06.2025	Urversion
1.1	22.01.2026	Anpassungen an neue Geschäftsführerstelle
2.0	24.04.2026	Ergänzung bezüglich Neubauprojekt; Verschiebung Teil «Personalverwaltung» in das Personalreglement
2.1	03.05.2026	Ziffer 20: Link Spesenformular eingefügt

22. Inkrafttreten

Dieses Finanz- und Spesenreglement tritt am 24.04.2026 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Versionen des Finanz- und Spesenreglements.

Schaffhausen, 24.04.2026

Der Präsident



Michael Aebersold

Finanzverantwortliche



Christine Medgyesi